



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 2002

Nummer 38
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2060	18. 12. 2002	Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW)	656
	18. 12. 2002	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)	660
	18. 12. 2002	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003	671

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2060

**Hundegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz – LHundG NRW)**

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Hundegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz – LHundG NRW)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Pflichten
- § 3 Gefährliche Hunde
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Pflichten
- § 6 Sachkunde
- § 7 Zuverlässigkeit
- § 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung
- § 10 Hunde bestimmter Rassen
- § 11 Große Hunde
- § 12 Anordnungsbefugnisse
- § 13 Zuständige Behörden
- § 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften
- § 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- § 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 18 Einschränkung von Grundrechten
- § 19 Strafvorschrift
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

§ 2

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

§ 3

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1),
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

(3) Soweit es zur Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 4 erforderlich ist, hat die den Antrag stellende Person den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem der gefährliche Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Erlaubnis gilt im gesamten Landesgebiet. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes (Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters) ist die für den neuen Haltungs-ort zuständige Behörde zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis und zu Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 befugt.

(6) Beim Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

(7) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist. Die zuständige Behörde darf die gespeicherte Nummer im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters oder der Halterin des Hundes nutzen. Die zuständige Behörde hat die gespeicherte Nummer der für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde zu übermitteln.

§ 5 Pflichten

(1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.

(2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(3) Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 erteilen, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Für die in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 genannten Bereiche kann eine Befreiung von der Anleinplicht nicht erteilt werden. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

(5) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe

durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6 Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

- a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
- b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.
- d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.
- e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

§ 7 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach

dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.

(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.

(4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.

§ 9

Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die zuständige Behörde kann die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anordnen, wenn gegen Satz 1 oder Satz 2 verstoßen wird.

§ 10

Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

§ 11

Große Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies ge-

genüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes im Sinne des § 10 Abs. 1 soll untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder eine Erlaubnis versagt wurde. Das Halten eines großen Hundes im Sinne des § 11 Abs. 1 kann untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Haltungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Haltungsvoraussetzungen nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Hunde, von Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 verbunden werden. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass der Hund der Halterin oder dem Halter entzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist.

(3) Mit Zustimmung des amtlichen Tierarztes kann die Einschläferung eines zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben oder Gesundheit sichergestellten Hundes angeordnet werden, wenn im Falle seiner Verwertung im Sinne des § 45 Abs. 1 des Polizeigesetzes die Gründe, die zu seiner Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder erneut entständen, oder wenn die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 13

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort). Die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nehmen die Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 14

Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

Erlaubnisse, Befreiungen und Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder

erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

§ 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen nicht Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf Hunde bleiben unberührt oder können darin neu aufgenommen werden, soweit diese Vorschriften zu diesem Gesetz oder zu den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen

(1) Die erforderlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium. Durch ordnungsbehördliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Inhalte und das Verfahren der Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3.
2. die Anforderungen an die Sachkunde der Personen, die einen gefährlichen Hund, einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 oder im Sinne des § 11 Abs. 1 halten wollen sowie über das Verfahren der Sachkundeprüfung.
3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die zur Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und die Durchführung einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2 berechtigt,
4. die Anforderungen an Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung durch Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2.
5. die für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde sowie das Verfahren der Datenübermittlung.

§ 26 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über die in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Rassen hinaus weitere Rassen zu bestimmen, deren Haltung, Erziehung und Beaufsichtigung besondere Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erfordert. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 18 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes),

3. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 19 Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass der Hund, auf den sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können,
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung vergleichbare Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht,
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund nach § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. entgegen § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unfruchtbarmachung nach § 9 Satz 3 oder einer Anordnung nach § 12 zuwider handelt oder diese nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde im Sinne des § 13 dieses Gesetzes.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Eine wirksame ordnungsbehördliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 der Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) gilt als Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 fort.

(2) Eine wirksame ordnungsbehördliche Entscheidung nach § 6 Abs. 4 LHV NRW zur Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt als Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 fort. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Anzeige nach § 1 Abs. 2 LHV NRW gilt als Anzeige nach § 11 Abs. 1 fort. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der LHV NRW erbrachte Nachweise über die Kennzeichnung des Hundes, zur Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung für den Hund sind beim Vollzug dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden anzuerkennen.

(4) § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt nicht für Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 halten, sofern nicht mit Bezug auf diesen Hund die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der LHV NRW gegolten hat.

§ 22

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages danach über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 4 für Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander und mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen sechs Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 655.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf 47.819.363.700 EUR festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2003 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 3.927.260.000 EUR aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2003 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen.

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und

2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2002 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2003 fällig werden.

soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2.045.160.000 EUR nicht überschreiten. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

§ 2a

(1) Das Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 307.998.100 EUR aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über

die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Baumaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 190.000.000 EUR zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abweichend von § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der bei Titel 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgaben ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Die bei Titel 518 01 und 518 04 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deklungsfähig.

(4) Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

(5) Die bei Titel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können abweichend von den Voraussetzungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung auf der Grundlage der abgeschlossenen Mietverträge im Einzelfall Haushaltsmittel für Mieten und Pachten an den BLB NRW umgesetzt werden.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 1.022.580.000 EUR zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags: sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. v. 11. 8. 1988 zuletzt geändert am 6. 11. 2000 (SMBL NRW, S. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 1.022.580 EUR beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu 102.258.000 EUR zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5.112.900 EUR, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften im Bestand Bürgschaften bis zur Höhe von 230.080.500 EUR zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen

mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 5.112.900 EUR zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1.652.580.000 EUR zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einem Kredit darf nicht höher sein als der mittelbare oder unmittelbare prozentuale Anteil seiner Beteiligung.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, eine gegenüber der Beteiligungsverwaltung NRW mbH bestehende Restkaufpreisforderung des Landes aus der Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes an der LEG NRW GmbH niedrigverzinslich zu stunden (Kapitel 20 610 Titel 133 31).

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 209.000.000 EUR, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 51.129.000 EUR für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 81.806.400 EUR zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25.564.500 EUR zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt,

a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77.000.000 EUR,

b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsgut von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600.000.000 EUR zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsan-

stalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 – GV. NRW. S. 561).

(8) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, höchstens bis 511.290 EUR, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(10) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 2.556.450 EUR einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantien gegenüber Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 511.290.000 EUR zur Finanzierung von Vorhaben und Lieferungen nordrhein-westfälischer Unternehmen in Ungarn, Polen, Tschechien, der Slowakei und Slowenien zu übernehmen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Länder einzubeziehen, sofern diese stabile marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen aufweisen. In besonderen Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags wird über eine Einbeziehung unterrichtet.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes einzugehen, soweit die Nominalwerte der abgetretenen Forderungen aufgrund der Darlehensbedingungen deren Barwerte überschreiten.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die auf diese Darlehensforderungen entfallenden Schuldendienstleistungen bis zu einer Höhe von 511.290.000 EUR zu garantieren. Gleiches gilt gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen der Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wenn diese Unternehmen vom Land erworbene Darlehensforderungen veräußern. Der garantierte Anteil darf nicht höher sein als der prozentuale Anteil des Landes an der Beteiligung an dem Unternehmen. Soweit von der Ermächtigung in Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist diese auf den Ermächtigungsrahmen des Satzes 1 anzurechnen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung wachstumsorientierter kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Garantien bis zu 60.000.000 EUR zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten zu übernehmen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Beschaffung oder Sicherung von Dienstwohnungen

durch Belegungsrechte dem Eigentümer der Wohnungen das Aufkommen einer bestimmten, an die allgemeine Preisentwicklung gekoppelten Nettokaltmiete bis zur Höhe der durchschnittlichen Dienstwohnungsvergütung zu garantieren.

(16) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) wird ermächtigt, mit der Stadt Bad Oeynhausen eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren über die Kommunalisierung des Staatsbades abzuschließen.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird das MFJFG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für einen Verlustausgleich, für Management-/Beratungskosten und für die Instandhaltung der denkmalwerten Gebäude einzugehen. Die jährlichen Zahlungen sind auf die Höhe der im Haushalt 2003 bei Kapitel 11 430 etatisierten Ausgabemittel beschränkt. Zu diesem Zweck dürfen die im Kapitel 11 430 veranschlagten Haushaltsmittel auch an den Rechtsnachfolger gezahlt werden sowie Grundstücke und weitere Vermögensgegenstände des Staatsbades veräußert und unter ihrem vollen Wert übertragen werden.

Das MFJFG wird ferner ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung eine Einnahmegarantie für Einnahmen aus der Spielbankabgabe bis zur Höhe von 1.080.000 EUR pro Jahr abzugeben.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5.112.900 EUR festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag. Bei Verpflichtungsermächtigungen von 5.112.900 EUR und mehr bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Hochschulen zu gestatten, von diesen angemietete unbebaute und bebaute Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – unentgeltlich oder verbilligt zu überlassen.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen,

dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragbaren Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(7) Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 bzw. 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 bzw. Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518, 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(8) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(9) Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die bisher den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet sind, unentgeltlich auf die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildeten Kliniken der Hochschulen übertragen oder diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

(10) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Finanzierung von Zukunftsmaßnahmen im Bildungsbereich sowie zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung im Wirtschaftsbereich zu bilden.

(11) Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Public Private Partnerships (PPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 bzw. 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(12) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Bildung eines Kapitalstocks zur ergänzenden Finanzierung von Versorgungsleistungen für Beamte zu bilden.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in den Kapiteln, die am Modellversuch Personalausgabenbudgetierung teilnehmen, sind abweichend von Satz 1 – abgesehen von der Gesamtstellenzahl – von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Das Stellensoll für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in der dem Wirtschaftsplan eines Landesbetriebes/Sondervermögen beigelegten Stellenübersicht darf – hinsichtlich der Gesamtstellenzahl und Wertigkeit – überschritten werden, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages bzw. Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungs-

fähigkeit gilt mit der Maßgabe, dass beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiterinnen/Arbeitern gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Die Ressorts werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der aktuellen Fassung (i. d. a. F.) bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes i. d. a. F. beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten gemäß § 78e des Landesbeamtengesetzes oder von Richterinnen und Richtern gemäß § 6b des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen eine Beamtin/ein Beamter oder eine Richterin/ein Richter für mindestens ein Jahr Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit i. d. a. F., und nach der aktuell gültigen Fassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener den Ausgaben bei Titel 427 01 zu.

(8) Während der Beschäftigungsphase des Sabbatjahrsmodells findet § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(9) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen und Stellen von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Besetzung von Planstellen und Stellen, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frei werden, abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung zu regeln.

§ 7a

(1) Zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien werden für weitere Bereiche weitere Flexibilisierungen zugelassen.

(2) Gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuss entwickelt die Landesregierung zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechtes Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens. Zugleich werden sowohl Parlament als auch Landesregierung Instrumente zur effizienten Mittelbewirtschaftung im Bereich des Personals entwickeln.

(3) Die Landesregierung legt entsprechende Berichte bis zum 30. Juni 2003 vor.

§ 8

(1) Planstellen und Stellen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr freigeworden sind und der Beförderungssperre unterlagen sowie die im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 18 Monaten nicht für Beförderungen bzw. Höhergruppierungen in Anspruch genommen werden (Beförderungssperre). Diese Beförderungssperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und freigewordenen Planstellen und Stellen ermöglicht wird.

Bei Planstellen und Stellen, die von der Beförderungssperre nach Satz 1 erfasst werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperre angerechnet.

(2) Von der Beförderungssperre nach Absatz 1 sind ausgenommen

- Beförderungen auf Planstellen und Stellen, die aus Rechtsgründen zwingend geboten sind.
- Beförderungen auf Planstellen, die mit Beamtinnen und Beamten i. S. von § 38 LBG besetzt werden.
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen an Hochschulen, soweit sie am Qualitätspakt über die Neustrukturierung der Hochschulen teilnehmen.
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen in den Kapiteln, die am Modellversuch Personalausgaben budgetierung teilnehmen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Besetzung von Planstellen und Stellen, die am 1. Januar 2003 frei sind sowie im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, mit anderen als unbefristet beschäftigten Landesbediensteten ist erst nach 24 Monaten zulässig (Stellenbesetzungssperre). Auf die Frist des Satzes 1 wird der Zeitraum angerechnet, in dem die Planstelle/Stelle seit dem letzten Freiwerden ununterbrochen nicht besetzt war.

Abweichend hiervon können sofort besetzt werden:

1. Planstellen der Besoldungsgruppen B 1 bis B 10 BBesO und Planstellen, die mit Beamtinnen und Beamten i. S. von § 38 LBG besetzt werden.
2. Planstellen und Stellen im Bereich der Ministerin/des Ministers im Referat der persönlichen Referentin/des persönlichen Referenten sowie im Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden.
4. Planstellen und Stellen, die für Personen mit einer Befähigung für Lehrerlaufbahnen vorgesehen sind.
5. Stellen für Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende sowie Referendare.
6. Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte, die in den anwärtergespeisten Bereichen mit geprüften Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes besetzt werden.
7. C 2, C 3 und C 4 – Planstellen für Professorinnen/Professoren.
8. Stellen für Ärztinnen/Ärzte sowie medizinisch-technisches und Pflegepersonal des Landes.

9. Planstellen und Stellen, die aufgrund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die in der übrigen Landesverwaltung nicht beschäftigt sind.

10. Planstellen und Stellen für Beschäftigungsverhältnisse in den Hochschulen im Bereich Wissenschaft und Forschung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltung; wird hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung binnen acht Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Veröffentlichungsblatt der Personalagentur von Seiten der Personalagentur kein geeigneter Personalvorschlag unterbreitet und liegen keine Bewerbungen von unbefristet Beschäftigten des Landes vor, liegen regelmäßig die Voraussetzungen einer weiteren Ausnahme im Sinne von Satz 4 vor. In Streitfällen über die Eignung eines Personalvorschlages entscheidet das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

11. Planstellen und Stellen einer Laufbahngruppe, in der alle fälligen kw-Vermerke innerhalb der gesamten Landesverwaltung realisiert sind.

12. im einfachen und mittleren Dienst die jeweiligen Spitzenämter, im gehobenen Dienst $\frac{1}{3}$, sowie im höheren Dienst die Hälfte der freiwerdenden Planstellen und Stellen, soweit diese von den Nummern 1 bis 11 noch nicht erfasst sind.

13. Planstellen und Stellen in den Bereichen, für die verbindliche Verpflichtungen der Ressorts gegenüber der Personalagentur bestehen, die sowohl den kw-Stellenabbau als auch ein Kontingent zur Aufnahme von Personal aus kw-behafteten Bereichen beinhalten.

Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Regelung zulassen. Die Ausnahme gilt als genehmigt, wenn acht Wochen nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmege-nehmigung bei der Personalagentur der Antrag noch nicht beschieden ist. Die Befugnis zur Erteilung weiterer Ausnahmen obliegt für den Geschäftsbereich des Landtags bzw. des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landtags bzw. der Präsidentin des Landesrechnungshofs.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist die Besetzung von Stellen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 derjenigen Verwaltungsangestellten des vergleichbar mittleren Dienstes, die im Büro-, Registratur-, Kassen-, Schreib- und Vorzimmerdienst eingesetzt werden, sowie derjenigen Verwaltungsangestellten, die im sonstigen nicht wissenschaftlichen Dienst und bei den Landesbetrieben für entsprechende Aufgaben eingesetzt werden, nur dann zulässig, wenn unbefristet beschäftigte Landesbedienstete genommen werden, deren Besetzung eine unmittelbare Realisierung eines kw-Vermerkes zur Folge hat. Die Ausnahmebestände des Absatzes 3 finden mit Ausnahme seiner Nummern 3, 10 und 13 keine Anwendung. Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen insbesondere im Hinblick auf regionale Zuordnungen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(5) Bei vorzeitiger Realisierung von kw-Vermerken wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Bonus in Höhe eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe gezahlt, jeweils zur Hälfte an das abgebende und an das aufnehmende Ressort. Werden kw-Vermerke im eigenen Ressort vorzeitig realisiert, sind 50% eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe als Bonus zu zahlen. Wird durch den Wechsel einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in dem abgebenden Ressort ein bereits fälliger kw-Vermerk realisiert, so erhält nur das aufnehmende Ressort einen Bonus in Höhe von 50% eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe.

Fällige kw-Vermerke sind kw-Vermerke ohne Befristung und kw-Vermerke mit Befristung, deren Datum erreicht ist. Eine vorzeitige Realisierung eines kw-Vermerks liegt vor, wenn der kw-Vermerk mindestens 6 Monate vor seinem Fälligkeitszeitpunkt realisiert wird.

Nicht bonusberechtigten sind die im Zusammenhang mit den Vereinbarungsverhandlungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 13 stehenden vorzeitigen Realisierungen von kw-Vermerken. Der Bonus wird maximal bis zur Höhe der bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 bereitgestellten Mittel gewährt zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppen 51–54 und der Obergruppe 81 in allen Einzelplänen.

§ 9

(1) Abweichend von der in den jeweiligen Kapiteln der Haushaltspläne vorgenommenen Spezifizierung der kw-Vermerke ist ein kw-Vermerk auch dann zu realisieren, wenn eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe bzw. der vergleichbaren Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter frei wird. In begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Regelung zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Realisierung der kw-Vermerke bei B 4-Stellen, die im Rahmen des Gestaltungsmodells in den Kapiteln der obersten Landesbehörden ausgebracht werden.

(2) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 3, durch die Personalagentur zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einer Stelleninhaberin/einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist dieser/diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

(3) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Fällen der Altersteilzeit – unter Beachtung des § 7 Abs. 10 dieses Gesetzes – zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung in Anspruch genommen werden.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85 a, § 78b und § 78e des Landesbeamtengesetzes und nach § 12 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung freierwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, dass bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

§ 10

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, die Regelungen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 3 Haushaltsgesetz entsprechend anzuwenden. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden. Satz 1 gilt nicht für gemeinschaftlich finanzierte (Artikel 91b GG) Forschungs- und Serviceeinrichtungen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelten Medizinischen Einrichtungen.

§ 11

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 49 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255.645.000 EUR aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgaberreste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 12

(1) Gemäß § 13 Abs. 3 des ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- a) für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle 51.130 EUR,
- b) für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 375) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 EUR und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 EUR,
- c) für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 EUR.

(2) Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 16,90 EUR festgesetzt.

(3) Der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag wird in Höhe des aufgrund von § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 höchstmöglichen Zuschusses festgesetzt abzüglich eines Konsolidierungsbeitrages von 5 v.H. Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst. Der Gesamtbetrag nach Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29. September 1999 umfasst die Landesmittel der Volkshochschule aufgrund § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 (zuzüglich eines Zuschlags von 21,73 EUR für jede im Haushaltsjahr 1999 nach § 12 Abs. 1, Buchstabe b) des aktuellen Haushaltsgesetzes hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte

und geförderte Unterrichtsstunde) abzüglich eines Konsolidierungsbeitrages von 5 v.H.

(4) Übersteigt die nach Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29. September 1999 zu leistende pauschale Zuweisung den nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) auf Unterrichtsstunden im Mindestangebot entfallenden Bedarf, verwendet der Träger den Unterschiedsbetrag für außerhalb des Mindestangebots besetzte Stellen und für im Bereich der Abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung durchgeführte Unterrichtsstunden. Die in Absatz 1 genannten Durchschnittsbeträge sind Höchstbeträge.

§ 13

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. November 1999 (GV. NRW. S. 599), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 14

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 15

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektifizierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabebereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabebereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind für Investitionsausgaben im Feuerschutz in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwen-

det wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 16

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13 und § 14 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2004 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 17

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Reindruck des Haushaltsplans 2003 notwendigen Umsetzungen gemäß § 50 der Landeshaushaltsordnung infolge der Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 25. November 2002 haushaltsneutral nachzuvollziehen. Darüber hinaus wird es ermächtigt, die im Haushaltsgesetz erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Artikel II

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2002 (GV. NRW. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), um folgende Kostendämpfungspauschale gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	Besoldungsgruppen A 7 bis A 11	150 Euro
2	Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1	300 Euro
3	Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3	450 Euro
4	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „26 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

2. In § 16 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 12a Abs. 1 und 5 in der Fassung dieser Verordnung ist erstmals für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2002 entstehen, anzuwenden. Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, gilt § 12a Abs. 1 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.“

3. Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel III
In-Kraft-Treten

Artikel I und II treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

Der Minister
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
Wolfram Kuschke

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2003****Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2003 (TEUR)	Einnahmen 2002 (TEUR)	Ausgaben 2003 (TEUR)	Verpflich- tungsermäch- tigungen 2003 (TEUR)	Ausgaben 2002 (TEUR)
01 Landtag	1 408,2	1 408,2	89 328,6	675,0	89 219,2
02 Ministerpräsident	3 011,7	3 011,7	140 957,4	37 117,0	159 281,7
03 Innenministerium	187 280,0	187 353,4	3 803 363,4	319 069,9	3 891 756,5
04 Justizministerium	1 016 213,4	1 016 213,4	3 019 514,9	143 928,0	2 994 949,4
05 Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung	1 043 224,2	1 043 224,2	16 817 764,1	602 195,7	16 405 867,5
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	1 752 590,0	1 750 165,3	3 169 625,8	5 278 035,0	3 506 199,9
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	330 794,5	330 794,5	914 171,7	402 553,0	973 183,0
11 Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	200 540,6	200 540,6	1 923 140,8	346 924,5	1 928 560,6
12 Finanzministerium	901 925,4	901 925,4	1 733 183,0	47 363,0	1 758 774,4
13 Landesrechnungshof	326,2	326,2	36 329,9	349,0	36 492,5
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	902 497,6	902 497,6	1 970 206,3	226 427,0	1 731 080,1
15 Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	197 205,5	197 205,5	1 023 385,3	257 627,2	1 114 110,0
20 Allgemeine Finanzverwaltung	41 282 346,4	41 279 346,5	13 178 392,5	740 978,0	13 733 794,3
Zusammen	47 819 363,7	48 323 269,1	47 819 363,7	8 403 242,3	48 323 269,1

Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)
I. Haushaltsvolumen	47 819,4
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	47 819,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	43 753,5
3. Finanzierungssaldo	– 4 065,9
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13 653,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	9 755,5
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	9 755,5
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	3 898,0
5. Entnahme aus Rücklagen	167,6
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,3
7. Zuführung an Rücklagen	0,0
8. Finanzierungssaldo	– 4 065,9
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 898,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	9 755,5
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	13 653,5

Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	29,3
vom Kreditmarkt	13 653,5
Zusammen	13 682,7
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	150,8
vom Kreditmarkt	9 755,5
Zusammen	9 906,3
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	– 121,6
am Kreditmarkt	3 898,0
Zusammen	3 776,4

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2003
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2003**

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2003
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2003)**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

**Zweiter Teil
Allgemeiner Steuerverbund**

- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Überbrückungshilfen zur Anpassung an Veränderungen des Berechnungssystems der Schlüsselzuweisungen
- § 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise
- § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 17 Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden
- § 18 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich
- § 19 frei
- § 20 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

- § 21 frei
- § 22 frei
- § 23 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 24 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 26 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 27 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Em-scher-Lippe-Raum
- § 28 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 29 Zuwendungen zu Landestheatern
- § 30 Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und nach § 10a Landesaufnahmegesetz
- § 31 Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- § 32 Zuweisungen zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter in kommunalen Krankenhäusern
- § 33 Zuweisungen zur Entwicklung entbehrlicher Flächen im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen
- § 34 Abrechnung für das Haushaltsjahr 2001

**Dritter Teil
Zuweisungen außerhalb
des allgemeinen Steuerverbundes**

- § 35 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 36 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 37 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Vierter Teil
Umlagen, Umlagegrundlagen**

- § 38 Kreisumlage
- § 39 Landschaftsumlage
- § 40 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

**Fünfter Teil
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 41 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18 und 20
- § 42 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 43 Datengrundlagen
- § 44 Bewirtschaftung der Mittel
- § 45 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen
- § 46 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 47 Kürzungsermächtigung
- § 48 Durchführungsvorschriften

Erster Teil Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2 Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 36 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 23 vom Hundert an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (Landessteuer).

Der Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern nach den Sätzen 1 und 2 wird um den Beitrag von 581 000 000 EUR gekürzt, der dem Anteil des Landes ohne seine Gemeinden an der Finanzierung des Fonds „Aufbauhilfe“ gem. Artikel 5 und 7 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) entspricht.

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 2 600 000 EUR abzuziehen, die das Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 900 000 EUR abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 162 000 000 EUR abzuziehen.

(5) Vom allgemeinen Steuerverbund werden einmalig 5 000 000 EUR abgezogen. Sie stehen im Haushaltsjahr 2003 zur Anschubfinanzierung der zum 1. Januar 2003 errichteten Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung.

(6) Den Berechnungen nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 sowie den Absätzen 2 bis 5 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die Abrechnung des Haushaltsjahres 2001 regelt § 34.

§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Abs. 1 betragen 7 037 770 000 EUR.
Davon entfallen auf

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. Abzüge nach § 2 Abs. 2, 3. 4 und 5 | 170 500 000 EUR. |
| 2. allgemeine Zuweisungen | 6 340 780 000 EUR. |
| 3. zweckgebundene Zuweisungen | 526 490 000 EUR. |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 23 bis 33 aufgeteilt.

§ 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im Einzelnen gelten die §§ 35 bis 37.

Zweiter Teil Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen und zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich, besondere Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft oder Umlagekraft bemisst. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 12 und 15) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 13 und 16) ermittelt.

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen stehen insgesamt 5 875 488 000 EUR zur Verfügung. Von dem zur Verfügung stehenden Betrag von 5 875 488 000 EUR werden 5 617 181 000 EUR als allgemeine Deckungsmittel und 258 307 000 EUR zur Durchführung investiver Maßnahmen bereitgestellt. Die Schlüsselzuweisungen werden wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 4 580 889 000 EUR |
| davon zur Durchführung investiver Maßnahmen | 201 559 000 EUR |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 701 589 000 EUR |
| davon zur Durchführung investiver Maßnahmen | 308 700 000 EUR |
| 3. Schlüsselzuweisungen | |

an die Landschaftsverbände 588 128 000 EUR
davon zur Durchführung
investiver Maßnahmen 25 878 000 EUR

4. Überbrückungshilfen nach § 10 4 882 000 EUR

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmesszahl (§ 8) und der Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

(3) Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung nach den Absätzen 1 und 2 wird zunächst von der Gesamt-schlüsselmasse einschließlich des investiven Anteils ausgegangen. Von dem ermittelten Betrag werden für jede Gemeinde 4,4 vom Hundert als investive Zuweisungsmit-tel ausgewiesen.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermit-telt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheit-lichen Grundbetrag (Absatz 9) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentra-litätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelloasen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Ge-meinde zwischen zwei Stufen der Staffelloase, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Die zu berücksichtigende Schülerzahl wird der amtlichen Schulstatistik 2001 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen entnommen. Zusätzlich werden auch die Schüler neu errichteter Schulen berücksichtigt, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 2003 sind. Schüler, die in der Schulstatistik 2001 aufgeführt werden, deren Schulen jedoch zu Beginn des Haushaltsjahres 2003 nicht mehr in der Trägerschaft der Kommune sind, die in der Schulstatistik 2001 ausgewiesen ist, werden nicht berücksichtigt. Nicht integrativ beschulte Schüler aller Schulformen, die in Ganztagsform beschult werden, werden mit 150 vom Hundert berücksichtigt. Integrativ beschulte Schüler, die in Halbtagsform beschult werden, werden mit 300 vom Hundert berücksichtigt. Integrativ beschulte Schüler, die in Ganztagsform beschult werden, werden mit 510 vom Hundert berücksichtigt. Soweit Zweckverbände Schul-träger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckver-band angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

(5) Die nach Absatz 4 ermittelten Schülerzahlen werden nach Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Satz vervielfältigt.

(6) Der Schüleransatz beträgt 92 vom Hundert der nach Absatz 5 ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(7) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Ge-meinde die von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand Juni 2002 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer

der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzuge-rechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeits-losigkeit nach folgender Staffelloase zu berücksichtigen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach.
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach.
24 Monate und länger	siebenfach.

(8) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Ge-meinden 15 vom Hundert der von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand vom 31. Dezember 2001 vorläufig ermittelten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hinzuge-rechnet.

(9) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2002 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 mit 403 vom Hundert; Soweit in dieser Zeit Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt. Dabei wird das Ist-Aufkommen durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2002 geteilt und mit 403 vom Hundert vervielfältigt.

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2002 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

für die Grundsteuer A mit 192 vom Hundert,
für die Grundsteuer B mit 381 vom Hundert;

3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

– zuzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 (GV. NRW. S. 172) und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 (GV. NRW. 2001. S. 887).

– unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;

4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002;

5. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2002 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 mit 102 vom Hundert.

Soweit in dieser Zeit Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt.

§ 10

Überbrückungshilfen zur Anpassung an Veränderungen des Berechnungssystems der Schlüsselzuweisungen

Für pauschale Zuweisungen zur Überbrückung von Einnahmeverlusten von Gemeinden, die im Zusammen-hang mit dem Fortfall der Berücksichtigung von A- und D-Einwohnern im Schlüsselzuweisungssystem besonders betroffen sind, werden bis zu 4 882 000 EUR zur Verfü-gung gestellt.

Anlage 1

Anlage 2

Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

3. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmesszahl (§ 12) und der Umlagekraftmesszahl (§ 13).

(2) Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung nach Absatz 1 wird zunächst von der Gesamtschlüsselmasse einschließlich des investiven Anteils ausgegangen. Von dem ermittelten Betrag werden für jeden Kreis 4,4 vom Hundert als investive Zuweisungsmittel ausgewiesen.

§ 12 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert der nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 13 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise

Die Umlagekraftmesszahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmesszahl (§ 15) und der Umlagekraftmesszahl (§ 16) als Schlüsselzuweisung.

(2) Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung nach Absatz 1 wird zunächst von der Gesamtschlüsselmasse einschließlich des investiven Anteils ausgegangen. Von dem ermittelten Betrag werden für jeden Landschaftsverband 4,4 vom Hundert als investive Zuweisungsmittel ausgewiesen.

§ 15 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmesszahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 16 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl beträgt 14 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen und zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich

§ 17 Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden den Gemeinden 23 620 000 EUR zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu sieben Zehnteln nach der Einwohnerzahl und zu drei Zehnteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(2) Die Euro-Beträge je Einwohner und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 18 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich

(1) Für pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich werden 420 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des § 30 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß § 43 Abs. 2 auf der Basis der Schülerzahl der Schulstatistik 2001 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 175 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 500 000 EUR gewährt wird.

C. Besondere Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems

§ 19 frei

§ 20 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

(1) Für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind, und für einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen werden 21 672 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes in Höhe von 2 866 000 EUR;

- Anlage 4**
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen in Höhe von bis zu 6188000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz;
- Anlage 5**
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GO]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) in Höhe von bis zu 1969000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht;
4. pauschale Zuweisungen an alle Gemeinden des Landes zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit; die Zuweisung richtet sich nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zum 31. Dezember 2001; je Einwohner wird ein Betrag von 0,208 EUR bereitgestellt;
5. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), entstehen in Höhe von 6903000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.
- (3) Aus Mitteln nach Absatz 1 können Gemeinden und Gemeindeverbänden einmalige Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Situationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden. Sie können u. a. gewährt werden für
1. Zuweisungen zu Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (u. a. neues kommunales Finanzmanagement) dienen;
2. Zuweisungen zum einmaligen Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

§ 21 **frei**

Zweiter Abschnitt **Zweckgebundene Zuweisungen**

§ 22 **frei**

§ 23 **Zuweisungen** **zu Maßnahmen der Stadterneuerung**

(1) Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 132 337 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 können bis zu 14 631 000 EUR zur Gegenfinanzierung der zugesagten Bundesmittel für die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt – eingesetzt werden.

§ 24 **Zuweisungen** **zu Maßnahmen der Denkmalpflege** **und** **zur Förderung kleinerer privater** **Denkmalpflegemaßnahmen**

(1) Für Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 5 691 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Für Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 3 296 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 2 095 700 EUR für Zuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden.

§ 25 **Zuweisungen** **zu kommunalen Museumsbauten**

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 4 255 000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 26 **Zuweisungen** **zu Sportstättenbauten**

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Modernisierung von Sportstätten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 300 000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 27 **Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung** **im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum einschließlich von Pflegemaßnahmen zur endgültigen Herstellung geförderter Projekte werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden 11 600 000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 28 **Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung** **und Sanierung von Altablagerungen** **und Altstandorten**

Für Zuweisungen zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 7 507 000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 29 **Zuwendungen** **zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 13 865 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Empfängern als Festbetrag nach Maßgabe der Anlage 6 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellt.

§ 30 **Kostenpauschalen** **nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)** **und nach § 10 a Landesaufnahmegesetz**

(1) Für die Zahlung der Kostenpauschalen nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LaufG) in der jeweils geltenden Fassung, für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 FlüAG stehen im allgemeinen Steuerverbund 203 650 000 Euro zur Verfügung.

(2) Für die Zahlung der Kostenpauschalen nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LaufG) in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 10 a des Landesaufnahmegesetzes – LaufG – vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Anlage 6

und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LaufG) in der jeweils geltenden Fassung, für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 4 FlüAG und für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 10a Abs. 1 LaufG stehen im allgemeinen Steuerverbund 5 100 000 Euro zur Verfügung.

§ 31
Zuweisungen
für Einrichtungen der Weiterbildung
in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)

Zur Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV) wird aus Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes ein Betrag von 48 450 000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 32
Zuweisungen
zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung
kurzfristiger Anlagegüter
in kommunalen Krankenhäusern

Zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter in kommunalen Krankenhäusern wird aus Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes ein Betrag von 67 500 000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 33
Zuweisungen
zur Entwicklung entbehrlicher Flächen
im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus des Kompetenzzentrums Bahnflächenpool NRW werden 7 669 000 EUR bereitgestellt.

Dritter Abschnitt
Abrechnung
des allgemeinen Steuerverbundes

§ 34
Abrechnung
für das Haushaltsjahr 2001

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 2001 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 (GV. NRW. S. 172) um den Betrag von 664 271 600 EUR zu reduzieren.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis und Landschaftsverband ermittelt, indem

- die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 um 500 263 000 EUR
- die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Nr. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 um 76 524 100 EUR
- die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Nr. 3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 um 64 168 600 EUR
- und
- die Investitionspauschale nach § 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 um 23 315 900 EUR

reduziert werden. Die so ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 16 sowie § 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 aufgeteilt, der in 2001 gezahlten Schlüsselzuweisung und allgemeinen Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 41 Abs. 3 anteilig zu den festgesetzten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

Dritter Teil
Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes

Erster Abschnitt
Leistungen nach näherer Bestimmung
dieses Gesetzes

§ 35
Zuweisungen zu den Kosten der
Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung
bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, denen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten übertragen sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 2 700 000 EUR die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 7 873 900 EUR. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vortätigkeiten voll zu erstatten.

Im Übrigen werden die Zuweisungen unter Berücksichtigung der Fallzahlen im Bereich der Allgemeinständigkeit der Ausgleichsämter verteilt. Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 36
Kompensationsleistungen an die Gemeinden
für Verluste durch die Neuregelung
des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 2003 vorerst auf 480 000 000 EUR festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Solange eine geltende Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre noch nicht vorliegt, können nach näherer Bestimmung von Innenministerium und Finanzministerium für die Kompensationsleistung nach Absatz 3 Abschlagszahlungen gezahlt wer-

den. An die Stelle des Schlüssels nach Absatz 2 tritt der Schlüssel, der in der letzten geltenden Verordnung festgesetzt wurde. Als Zahlungstermine werden in diesem Fall der 29. April, der 30. Juli, der 30. Oktober und der 22. Dezember festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden zum 1. Zahlungstermin nach In-Kraft-Treten der Verordnung mit der ersten ordentlichen Zahlung verrechnet.

(5) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(6) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

Zweiter Abschnitt

§ 37

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze werden vom Innenministerium und Finanzministerium nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

Vierter Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 38

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2003 sind

- die Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002;
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) soweit sie nicht zur Durchführung investiver Maßnahmen zugewiesen werden unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 34;
- die Ausgleichsbeträge nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 2003;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 2001 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. § 5 Solidarbeitragsgesetz 2003 ergebenden Unterschiedsbeträge;
- die Kompensationsleistungen nach § 36;

soweit zu Beginn des Haushaltsjahres 2003 eine geltende Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre noch nicht vorliegt, sind nach näherer Bestimmung von Innenministerium und Finanzministerium die Kompensationsleistungen mit den Beträgen anzusetzen, die sich durch die Anwendung des Schlüssels ergeben, der in der letzten geltenden Verordnung festgesetzt wurde. Eine Abrechnung wird mit dem nächstmöglichen Gemeindefinanzierungsgesetz vorgenommen. Das Berichtigungsverfahren im Sinne von § 42 findet keine Anwendung.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile

des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum In-Kraft-Treten des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 39

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 LVerbO wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

- die Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisfreien Städte abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002;
- die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte (§ 7), soweit sie nicht zur Durchführung investiver Maßnahmen zugewiesen werden unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 34;
- die Umlagegrundlagen (§ 38 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 11) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 34;
- die Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 2003;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 2001 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. § 5 Solidarbeitragsgesetz 2003 ergebenden Unterschiedsbeträge der kreisfreien Städte;
- die Kompensationsleistungen an die kreisfreien Städte nach § 36;

soweit zu Beginn des Haushaltsjahres 2003 eine geltende Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre noch nicht vorliegt, sind nach näherer Bestimmung von Innenministerium und Finanzministerium die Kompensationsleistungen mit den Beträgen anzusetzen, die sich durch die Anwendung des Schlüssels ergeben, der in der letzten geltenden Verordnung festgesetzt wurde. Eine Abrechnung wird mit dem nächstmöglichen Gemeindefinanzierungsgesetz vorgenommen. Das Berichtigungsverfahren im Sinne von § 42 findet keine Anwendung.

(2) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 39 entsprechend.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 41

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18 und 20

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) und Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18 und 20 werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt, sofern sie nicht bereits als Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministe-

rium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 42 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 9, 12 und 13, 15 und 16 der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können auch eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6 und die pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 werden am 30. Januar mit einem Achtel, am 27. März, 26. Juni und 29. September mit jeweils einem Viertel sowie am 22. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages ausbezahlt.

Die Investitionspauschale nach § 17 wird am 26. Juni in einer Summe ausbezahlt und mit dem Abrechnungsbeitrag nach § 34 Abs. 2 vierter Spiegelstrich verrechnet.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der allgemeinen Investitionspauschale nach § 17 und der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 nicht vor dem ersten ordentlichen Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin eine Abschlagszahlung in Höhe der ersten Zahlung für das vorangegangene Haushaltsjahr auszuführen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach den §§ 10 und 20 werden vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – LDS – zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr für Schlüsselzuweisungen, allgemeine Investitionspauschalen und für pauschale Zuweisungen für kommunale Aufwendungen im Schulbereich Abschlagszahlungen bis zur Höhe der jeweils im Vorjahr zu den entsprechenden Terminen gezahlten Teilbeträgen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden. Die Abschlagszahlungen werden mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes verrechnet.

§ 42

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

(1) Stellen sich bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen (§ 6), der Investitionspauschale (§ 17) und der Zuweisungen nach § 18 Unrichtigkeiten heraus, so sollen sie bis längstens zum drittvorangegangenen Jahr nach

Bewilligung oder Festsetzung berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602).

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschale nach § 17 und den pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 entnommen.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme zweckgebundener Zuweisungen und Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans verrechnet werden.

§ 43

Datengrundlagen

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 2001 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Abs. 4, des § 12 Abs. 4 und des § 18 gilt die in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik geführten Schulstatistik des Jahres 2001 festgesetzte Schülerzahl. Für nach 2001 errichtete Schulen wird die Zahl der maßgeblichen Schüler vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(3) Als Zahl der Dauerarbeitslosen im Sinne des § 8 Abs. 7 gilt die von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand Juni 2002 ermittelte Arbeitslosenzahl.

(4) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 8 gilt die zum 31. Dezember 2001 von der Bundesanstalt für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl. Abweichungen zu dem von der Bundesanstalt für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes für den Finanzausgleich 2006 berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren im Sinne von § 42 findet keine Anwendung.

(5) Für die Berechnung der Zuweisungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 werden die Übernachtungen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Stand 30. Juni 2002 zugrundegelegt.

(6) Als Gebietsfläche im Sinne des § 17 Abs. 1 ist der Gebietsstand zugrunde zu legen, der zum 31. Dezember 2001 im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

§ 44

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel

1. für die Schlüsselzuweisungen nach § 6
2. für die Überbrückungshilfen nach § 10
3. für die Investitionspauschale nach § 17
4. für die pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18
5. für die Zuweisungen nach § 20

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der Mittel für

1. Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 23)
2. Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 24)
3. Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten (§ 25)
4. Zuweisungen zu Sportstättenbauten (§ 26)
5. Zuwendungen zu Landestheatern (§ 29)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 30 Abs. 1 regelt das Innenministerium.

(4) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz regelt die Bewirtschaftung der Mittel nach §§ 27 und 28 und setzt die Zuweisungen nach § 27 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und die Zuweisungen nach § 28 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 30 Abs. 2 regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie. Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 31 regelt das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(6) Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 32 regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

(7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport regelt die Bewirtschaftung der Mittel nach § 33 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit fest.

§ 45

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 GO verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 46

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen gemäß den §§ 23, 24, 25, 26, 27 und 29 können ausnahmsweise auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, deren Erfüllung ansonsten den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt. Mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 24 Abs. 3 dürfen Zuweisungen nur gewährt werden, wenn sich der nichtkommunale Träger verpflichtet, die Einrichtung in dem für gemeindliche Einrichtungen üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sicherstellt, dass die Einrichtung bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an die Gemeinde oder den Gemeindeverband zurückfällt.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, dass die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentprechend eingesetzt werden.

§ 47

Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 48

Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 2003

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
25 000	100,0
37 500	103,0
52 500	106,0
70 500	109,0
90 500	112,0
113 500	115,0
139 000	118,0
167 000	121,0
197 500	124,0
230 500	127,0
266 000	130,0
304 500	133,0
345 000	136,0
388 500	139,0
434 500	142,0
482 500	145,0
533 500	148,0
587 000	151,0
634 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 634 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Anlage 2 zu § 8 Abs. 5 GFG 2003

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	96 vom Hundert.
Hauptschulen	119 vom Hundert.
Realschulen	88 vom Hundert.
Gymnasien	96 vom Hundert.
Gesamtschulen	146 vom Hundert.
Berufskollegs	54 vom Hundert.
Sonderschulen	346 vom Hundert.

Anlage 3 zu § 10 GFG 2003

Gemeinden	Betrag EUR
Bonn	2 039 706
Gangelt	54 992
Geilenkirchen	120 894
Gütersloh	406 145
Harrewinkel	56 222
Herford	110 744
Lotte	90 662
Niederkrüchten	355 901
Paderborn	956 516
Selfkant	71 920
Siegburg	36 839
Weeze	392 824
Wegberg	187 810
Summe	4 881 175

Anlage 4
zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2003

Gemeinden	Betrag EUR
Aachen	123 700
Bad Berleburg	302 900
Bad Driburg	539 100
Bad Laasphe	114 600
Bad Lippspringe	265 100
Bad Müstereifel	92 300
Bad Oeynhaus	627 200
Bad Salzuflen	556 900
Bad Sassendorf	425 700
Brakel	30 900
Brilon	61 900
Detmold	61 900
Erwitte	144 400
Eslohe	73 900
Freudenberg	30 900
Heimbach	30 900
Horn-Bad Meinberg	397 200
Höxter	30 900
Kirchhundem	30 900
Lage	30 900
Lennestadt	30 900
Lippstadt	123 700
Marienmünster	30 900
Monschau	52 600
Nieheim	36 400
Nümbrecht	122 700
Olsberg	86 400
Petershagen	30 900
Porta Westfalica	61 900
Preußisch Oldendorf	37 900
Reichshof	92 800
Rödinghausen	30 900
Schieder-Schwalenberg	61 900
Schleiden	61 900
Schmallenberg	424 400
Sundern	30 900
Tecklenburg	69 900
Vlotho	30 900
Warburg	30 900
Willebadessen	30 900
Winterberg	635 400
Wünnenberg	99 800
Summe	6 187 600

Anlage 5
zu § 20 Abs. 2 Nr. 3 GFG 2003

Gemeinden	Betrag EUR
Blomberg	23 100
Dörentrup	99 400
Engelskirchen	20 200
Hellenthal	115 800
Jülich	94 100
Kall	15 700
Königswinter	199 100
Lage	163 300
Lemgo	105 100
Leopoldshöhe	46 900
Lohmar	93 200
Mechernich	356 800
Monschau	63 500

Gemeinden	Betrag EUR
Much	28 000
Nümbrecht	54 400
Schleiden	152 000
Simmerath	9 500
Stemwede	21 100
Titz	5 300
Waldbröl	2 500
Windeck	233 100
Summe	1 902 100

Anlage 6
zu § 29 GFG 2003

Lippisches Landestheater. Detmold	8 338 250 EUR
Rheinisches Landestheater. Neuss	2 537 040 EUR
Burghofbühne im Kreis Wesel.	685 880 EUR
Dinslaken	2 303 830 EUR
Westfälisches Landestheater. Castrop-Rauxel	13 865 000 EUR
Summe	13 865 000 EUR

Artikel II

Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2003)

§ 1 Grundlagen

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen von dem vom Land zu leistenden Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit (Annuitätsleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und Zahlungen im Länderfinanzausgleich) einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Anteil von 44,0 vom Hundert.

(2) Der vom Land zu leistende Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit wird vorläufig auf 1539 000 000 EUR festgesetzt.

(3) Der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erbringende Anteil am Solidarbeitrag nach Absatz 2 wird vorläufig auf 677 000 000 EUR festgesetzt.

(4) Die Höhe des nach diesem Gesetz zwischen den Gemeinden auszugleichenden Solidarbeitrages zur Deutschen Einheit wird vorläufig auf 618 307 000 EUR festgesetzt.

Dieser Betrag wird von den Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der nicht investiven Gemeindeschlüsselmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 und über die erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Gemeindefinanzreformgesetz in Höhe von 29 vom Hundert und die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr 2003 und das im Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 festgelegte Anteilsverhältnis zwischen nicht investiver Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund zugrunde zu legen; aufgrund des Ergebnisses des Haushaltsjahres ist die endgültige Festsetzung spätestens im Haushaltsjahr 2005 vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung für das Haushaltsjahr 2001 regelt § 5.

§ 2 Berechnung des auszugleichenden Solidarbeitrages jeder Gemeinde

(1) Der Anteil jeder einzelnen Gemeinde am auszugleichenden Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 4 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden berechnet. Als Finanzkraft werden zugrunde gelegt

- die Steuerkraftmesszahlen (§ 9 GFG 2003), abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 (GV. NRW. S. 172) und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 (GV. NRW. 2001. S. 887);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7 GFG 2003) soweit sie nicht zur Durchführung investiver Maßnahmen zugewiesen werden unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 5 dieses Gesetzes und § 34 GFG 2003;
- die Kompensationsleistungen nach § 36 GFG 2003;

soweit zu Beginn des Haushaltsjahres 2003 eine geltende Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre noch nicht vorliegt, sind nach näherer Bestimmung von Innenministerium und Finanzministerium die Kompensationsleistungen mit den Beträgen anzusetzen, die sich durch die Anwendung des Schlüssels ergeben, der in der letzten geltenden Verordnung festgesetzt wurde. Eine Abrechnung wird bei der endgültigen Abrechnung des Solidarbeitrages gem. § 1 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz vorgenommen. Das Berichtigungsverfahren im Sinne von § 42 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 findet keine Anwendung.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den Betrag nach Absatz 1 für jede Gemeinde vorläufig fest.

§ 3 Berechnung der Anrechnungsbeträge jeder Gemeinde

(1) Auf den nach § 2 Abs. 1 vorläufig ermittelten Anteil jeder Gemeinde am auszugleichenden Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 4 Satz 2 angerechnet.

(2) Zur vorläufigen Berechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2002 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Juni 2002 zugrunde gelegt und mit den für 2002 geltenden Vervielfältigern nach § 1 Abs. 4 vervielfältigt.

Soweit in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 Zahlungen bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Der Anteil jeder Gemeinde am Gesamtaufkommen der erhöhten Gewerbesteuerumlage in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 wird ermittelt. Die vorläufige Mehrbelastung jeder einzelnen Gemeinde wird mit diesem Anteil am Ansatz für die erhöhte Gewerbesteuerumlage im Landeshaushalt 2003 berechnet.

(3) Zur vorläufigen Berechnung des Betrages, um den die jeweilige Schlüsselmasse nach Absatz 1 gemindert ist, wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 um den Anteil der gemeindlichen Schlüsselmassenminderung an der Verbundmassenminderung nach § 2 Abs. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 erhöht. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 2003) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, § 10, §§ 17 bis 33 GFG 2003). Der erhöhte Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 auf jede Gemeinde aufgeteilt. Er wird mit der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung für jede Gemeinde sal-

diert. Der Unterschiedsbetrag stellt die vorläufige über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die vorläufigen Beträge nach Absatz 2 und 3 für jede Gemeinde fest.

§ 4 Berechnung des Ausgleichsbetrages jeder Gemeinde

(1) Weicht der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am auszugleichenden Solidarbeitrag nach § 2 von den Anrechnungsbeträgen nach § 3 ab, sind die Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen.

Minderzahlungen sind nachzuzahlen. Überzahlungen werden erstattet. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(2) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 ist den Umlagegrundlagen nach den §§ 38 bis 40 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 zugrunde zu legen.

§ 5 Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 2001

(1) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 2001 erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen endgültigen Anteil am Solidarbeitrag von 801941800 EUR.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 2001 und dem im Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 festgelegten Anteilsverhältnis zwischen Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund beträgt der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag 710077162 EUR.

(3) Entsprechend den Berechnungsvorschriften der §§ 2 bis 4 Solidarbeitragsgesetz 2001 wird eine Neuberechnung des Anteils am auszugleichenden Solidarbeitrag und der Anrechnungs- und Ausgleichsbeträge für jede einzelne Gemeinde vorgenommen. Dabei wird die von jeder Gemeinde für das Jahr 2001 tatsächlich erbrachte erhöhte Gewerbesteuerumlage und die tatsächliche Minderung der Schlüsselzuweisung aufgrund der Verbundmassenminderung im allgemeinen Steuerverbund 2001 zugrunde gelegt.

Weicht das Ergebnis der Neuberechnung von der vorläufigen Berechnung für 2001 ab, werden die Abweichungen durch Nachzahlungen oder Erstattungen ausgeglichen. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 3 ist den Umlagegrundlagen nach den §§ 38 bis 40 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 zugrunde zu legen.

§ 6 Verfahren, Termine

(1) Für jede einzelne Gemeinde werden die Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 vorläufig und nach § 5 Abs. 3 endgültig durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – LDS – zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

(2) Die sich für die einzelne Gemeinde nach den vorstehenden Vorschriften ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 41 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 26. Juni und 22. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(3) Die §§ 42 und 47 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

Artikel III In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 671.

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Babel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682-229, Tel. (0211) 9682-238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Babel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682-229, Tel. (0211) 9682-241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Babel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Babel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Babel, Düsseldorf und Monchengladbach
ISSN 0177-5359